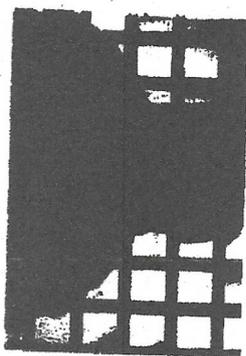


f

DAS KARTELL – Südsbecks Schergen im Visier

Erstellt am Monday, June 8th, 2009 und wurde abgelegt unter Politik, Staatsanwaltschaft. Bleiben Sie auf dem Laufenden mit [RSS 2.0 feed](#). Hinterlassen Sie einen Kommentar, oder setzen Sie einen trackback auf Ihre Seite.



Gerd Altmann (geralt)
pixelio.de

Auf den ersten Blick scheinen es ganz normale Menschen zu sein, welche einem ganz normalen Beruf nachgehen. Sie sitzen in den Landtagen, bei den Oberlandesgerichten oder in den Staatsanwaltschaften. Sie manipulieren Beweise, fingieren Zeugenaussagen, lassen Schriftsätze verschwinden und beeinflussen Urteile. Sie halten Kontakt zur Politik und werden für ihre Dienste als Bundesrichter vorgeschlagen. Sie starten Heztkampagnen gegen Unternehmer und Privatpersonen und sind bereit, für ihre Position und Karriere Menschenleben zu opfern. Sie werden aus Steuergeldern bezahlt und treten die Artikel des Grundgesetzes mit Füßen. Sie sind DAS KARTELL.

Der Popularis berichtete am 01. Juni 2009 über die skrupellosen Heztkampagnen des leitenden Oberstaatsanwaltes und Büroleiters Bernard Südsbeck und viele Leser fragten sich, wie eine einzige Person, auch wenn diese eine Führungsposition im Niedersächsischen Justizministerium bekleidet, derartige Macht ausüben kann. Diese Menschen sind nur Teil eines Machtgefüges, welches sich aus vielen Personen zusammensetzt, mit dem Ziel, auf Kosten anderer Menschen für sich und ihr KARTELL einen Vorteil zu erwirtschaften.

Südsbecks Schergen

Auch Südsbeck hatte viele einflussreiche Freunde und Helfer bei seiner Heztkampagne gegen den Kaufmann Olaf M. und seiner Familie. Um den wirtschaftlichen Druck auf den Unternehmer zu erhöhen, hatte bereits im Vorfeld das Oberlandesgericht Celle in Verfahren mit manipulierten Bilanzmaterialien gearbeitet, welche auf unerklärliche Weise bei den Kunden des Kaufmannes landeten und bedingt durch den Verdacht der

<http://www.dertpopularis.de/2009/06/das-kartell-%e2%80%93-sudsbecks-scherger/>

08.06.2009

Bilanzmanipulation zu einer Insolvenz des Unternehmens führte. Als Prüfer für den Sachverhalt wurde laut Stübck im Oktober 2008 der Präsidialrichter Stephan Seiers beim Oberlandesgericht Celle benannt. Dieser sprach auf einmal von angeblichen Zahlendrehern, Wortdrehern, Missverständnissen bei der Urteilsfindung und Aussagen von Phantomrichtern, dessen Namen man heute nicht mehr kennen würde. Seiers hinderte den Unternehmer gewaltsam durch den Einsatz von Sicherheitskräften an der Akteneinsichtnahme, obwohl Olaf M. einen Schriftsatz vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorlegen konnte. Herr Seiers führte Absprachen in dem Sachverhalt mit dem Justizministerium (stellv. Abteilungsleiter Petzold), welches laut Stübck eine Genehmigung vom Justizminister Bernd Busemann einholte, dass die Eingaben von Olaf M. nicht mehr bearbeitet werden müssen. In einem alkoholisierten Zustand begrübte Seiers den Kaufmann Olaf M. am Telefon mit den Worten „na, Niedersächsischen Justizministers Busemann zum Bundesrichter ernannt wurde.“

Eine Hand wäscht die andere

Seiers Nachfolger, der Präsidialrichter Dr. Busse, wählte den einfacheren Weg und kooperierte sofort mit Stübck. Dr. Busse ließ, nachdem er durch die Nachprüfung des Justizskandals unter Druck geraten war, eine E-Mail aufsetzen, wonach der Kaufmann Olaf M. ein Bombenattentat gegen den Niedersächsischen Justizminister geplant haben soll. Um von seiner eigenen Person abzulenken, bat Dr. Busse seinen Kollegen Ulrich Leder, die Mail an das Justizministerium weiterzuleiten. Dort wartete schon Stübck und startete die Hetzkampagne gegen den Kaufmann Olaf M.

Politik und Seilschaften sind alles

In einem Interview mit einem Journalisten antwortete Olaf M. auf die Frage, ob er eine Vermutung haben würde, warum alle Beteiligten kooperieren würden: (Zitat) ... Bei meinen Kunden, wo die manipulierten Zahlenwerte aufgetaucht waren, sitzt im Aufsichtsrat ein CDU-Landrat aus dem Emsland, der mit dem Justizminister Busemann, selbst Kreisvorsitzender der CDU in Dörpen, eng befreundet ist. Herr Stübck ist Vorsitzender des CDU-Stadtverbandes in Cloppenburg, ein Nachbarbezirk zum Emsland. Frau Dr. Wiegand-Schneider war jahrelang Kollegin von Herrn Seiers und Herrn Dr. Busse. Der Präsident Dr. Götz von Orlenhusen war bis Mitte 2006 Leiter der Abteilung 2 im Justizministerium und somit Chef von Frau Dr. Wiegand-Schneider.

Ministerpräsident Wulff gerät unter Druck

Mittlerweile muss selbst das Vorzimmer von Herrn Ministerpräsident Wulff eingreifen und ließ einen Schriftsatz des Kaufmannes Olaf M. nebst Anlagen verschwinden. Neben den oben genannten Mitarbeitern des KARTELLS sollen auch der Polizeidirektor von Hannover Uwe Binias und der Leitende Oberstaatsanwalt Manfred Wendt in den Sachverhalt verwickelt sein. Ausgerechnet Wendt, dessen Staatsanwaltschaft selbst in der

Kenntnis gesetzt.

Er erklärte, dass ihm der Anruf von gestern ,und auch Herr Mertins, bekannt sei.

Aus Sicherheitsgründen wurde Herr Busemann auf durch das Personenschutzkommando des Niedersächsischen Innenminster, ins Justizministerium begleitet.

Gegen 12.00 Uhr endete die Plenarsitzung.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist es zu keinem Zwischenfall gekommen.

Weitemeier, KOK'in

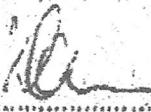
200801745810-001

Seite 2

3.

Getroffene Maßnahmen:

- fernmündliche Rücksprache mit Staatskanzlei und Justizministerium
- Kenntnissgabe an LBvD, SB Einsatz PI West. Ltr. 4.1 K, Ltr. 4.3 K, alle beteiligte Kräfte vor Ort Nds. Landtag
- verantwortliche Übernahme durch KFI 4
- Wahrnehmung des Personenschutzauftrages durch unmittelbare Absprache KFI 4 - LKA, bis dahin Schutzauftrag durch VE PI West übernommen
- Absetzen WE-Meldung



/Klemm, KOK

hinterlassenen Nachricht sowie die Abschrift der Zeugenaussage des Zeugen Südbeck, der als Oberstaatsanwalt im Justizministerium tätig ist.

Ein Prüfungsbericht des Datenschutzbeauftragten befindet sich nicht in den hiesigen Akten.

Ich weise im Übrigen darauf hin, dass hinsichtlich der Telefondaten eine Anordnung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfolgte. Für eine Speicherung oder Löschung wäre insoweit die Polizei zuständig, von hier aus wird insoweit nichts veranlasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Markworth
Staatsanwältin

Beglaubigt

Mielke
Justizobersekretärin

- 6. Die o.g. Maßnahmen wurden aufgrund der Bestimmungen des Nds.SOG angeordnet und durchgeführt. Es kamen insbesondere die Vorschriften des § 33a Nds.SOG i.V.m. § 6 Nds.SOG zu Anwendung. Unter Berücksichtigung der zu schützenden Rechtsgüter und der Intensität des Grundrechtseingriffs waren die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig.
- 7. Gegen Herrn Mertins wird ein Ermittlungsverfahren unter der NIVADIS-Vorgangsnummer 2008 01 745 810 geführt. Das Verfahren läuft bei der StA Hannover unter dem Aktenzeichen 1161 Js 110660/08.
- 8. Über den Eingriff gem. § 33a Abs. 1 Nr. 3 Nds.SOG (Standortkennung einer aktiv geschalteten Mobilfunkeinrichtung) wurde der Betroffene gem. § 30 Abs. 4 Nds.SOG am 30.12.2008 durch die zuständige Dienststelle unterrichtet.
- 9. Eine Meldung nach § 37a Nds.SOG erfolgte ebenfalls am 30.12.2008 gem. RdErl. MI vom 23.08.2005 – LPP 3.10-12002/1-37a.

Mit freundlichem Gruß
 Im Auftrage



(Kriminalhauptkommissar)
 Datenschutzbeauftragter

DL'nr 01	PVP	PP
30.12.08	14/1	19/101

Die Maßnahmen waren zudem auch materiell rechtmäßig, wobei die Gefahrenprognose ex-ante zu beurteilen ist.

Fakt ist, dass aufgrund der Telefonanrufe des Klägers am 11.12.2008 und 12.12.2008 eine Bedrohungslage zum Nachteil des Niedersächsischen Justizministers Herrn Busemann angenommen wurde. Der Kläger sprach am 11.12.2008 auf dem Anrufbeantworter des OLG Celle davon, im Rahmen der „Selbstjustiz“ das Problem selbst zu „entsorgen“. Am 12.12.2008 kündigte er gegenüber Herrn Südbeck an, zum Landtag kommen zu wollen, um sich dort anzuketten. Ferner machte er gegenüber Herrn Südbeck deutlich, dass er „für nichts mehr garantieren“ könne.

Soweit zeitweise die Rede von einem Sprengstoffanschlag gewesen war, beruhte dies auf einem Fehler / Irrtum in der Informationskette. Gleichwohl konnte entgegen der Auffassung des Klägers zunächst von einer Suizidgefahr und einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben ausgegangen werden. Hierbei bemisst sich der Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts im Einzelfall nach der Wertigkeit des gefährdeten Schutzgutes und dem Umfang des zu erwartenden Schadens. Tatsächlich war nicht einzuschätzen, in welcher psychischen Verfassung sich der Kläger befand und zu welchen Handlungen er fähig war. Eine Eigen- bzw. Fremdgefährdung war jedenfalls hinreichend wahrscheinlich.

Aufgrund dieser Gefahrenprognose war es zulässig und auch geboten, gemäß § 33 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 33 a Abs. 6 Nds. SOG sowie gemäß § 33 b Abs. 1 und Abs. 3 Nds. SOG i.V.m. § 33 a Abs. 4 und Abs. 5 Nds. SOG eine Standortkennung einer aktiv geschalteten Mobilfunkeinrichtung (§ 33 a Abs. 2 Nr. 3 Nds. SOG) sowie eine Geräte- und Standortermittlung/Einsatz eines sogenannten IMSI-Catchers (§ 33 b Abs. 1 Nds. SOG) anzuordnen, um zunächst den Aufenthaltsort des Klägers zu ermitteln.

Grundsätzlich war eine Gefährdungslage auch nach Beendigung der Plenarsitzung gegen 12.00 Uhr weiterhin anzunehmen, zumal der Aufenthaltsort des Klägers nicht bekannt war und nicht absehbar war, wie die von ihm angekündigte „Selbstjustiz“ aussehen würde. Aufgrund dieser Umstände erhielt Herr Busemann im Anschluss an die Plenarsitzung Personenschutz. Des Weiteren erfolgten Objektschutzmaßnahmen am Wohnort des Justizministers. Diese Maßnahmen zum Schutz des Herrn Busemann wurden erst gegen 20.15 Uhr beendet, nachdem am Abend das gemeinsame Gespräch im Nds. Justizministerium zwischen dem persönlichen Referenten des Justizministers, der Verhandlungsgruppe der Polizei und dem Kläger zur Klärung des Sachverhaltes stattgefunden hatte und die bestehenden Gefahrenmomente ausgeräumt werden konnten.

Die Gefährdungslage konnte im Laufe der Ermittlungen jedoch herabgestuft werden, so dass gegen 14.40 Uhr die Anordnungen bezüglich der Telekommunikationsüberwachung wieder aufgehoben werden konnten. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte eine Grobortung des Mobiltelefons des Klägers (Standortkennung gemäß § 33 a Abs. 2 Nr. 3 Nds. SOG), welches in einem sich von Hannover-Messe bis Alfeld/Leine erstreckenden Sektor geortet wurde. Die technische Einsatzgruppe mit IMSI-Catcher wurde zwar bereits in diesen Bereich entsandt, allerdings wurde der Einsatz des IMSI-Catchers nach neuen Erkenntnissen bezüglich der Ziele und Motive des Klägers nicht mehr für erforderlich gehalten.

Soweit der Kläger rügt, dass es die Beklagte unterlassen habe, die richterliche Bestätigung für die Maßnahme nach § 33 b unverzüglich zu beantragen, wird darauf hingewiesen, dass die Beklagte aufgrund Gefahr im Verzuge die Anordnung gemäß § 33 a Abs. 5 S. 1 Nds. SOG zunächst selber getroffen hat und es einer nachträglichen richterlichen Bestätigung nicht bedurfte, weil die operative Technik in Form von IMSI-Catcher und Peiltechnikeinheit zur Geräte- und Standortermittlung bis zur Aufhebung der Anordnung nicht eingesetzt wurde.

zu 3:

Gegen 15.35 Uhr wurde die aktuelle Meldeanschrift des Klägers Am Uhrturm 1, 30519 Hannover aufgesucht, um den möglichen Aufenthalt des Klägers zu ermitteln. Es wurde lediglich das Treppenhaus des mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshauses betreten. Nachdem geklärt war, dass der Kläger nicht anwesend ist, hat die Polizei das Gebäude wieder verlassen. Der Schutzbereich des Art. 13 GG war durch diese Maßnahme nicht betroffen, da die Wohnung des Klägers zu keinem Zeitpunkt betreten bzw. durchsucht wurde.

zu 4:

Aus dem Bericht über die Befragung der Eltern des Klägers gegen 16.50 Uhr geht nur hervor, dass eine kurze Sachverhaltsschilderung seitens der eingesetzten Beamten erfolgte (Bl. 11). Ob die Beamten zum Zeitpunkt der Befragung noch von einer Gefahr eines Sprengstoffanschlages ausgegangen sind und dies entsprechend mitgeteilt haben, ergibt sich hieraus nicht.

Hier kann lediglich festgestellt werden, dass es naturgemäß einiger erklärender Worte gegenüber Zeugen oder Hinweisgebern bedarf, wenn eine Gefahrenerforschung erfolgreich verlaufen soll und zu klären ist, ob von einer Person eine Eigen- bzw. Fremdgefährdung ausgeht.

zu 5:

Die weiteren Datenerhebungen nach dem Telekommunikationsgesetz, beim Kraftfahrtbundesamt sowie bei der VAG Leasing erfolgten nicht – wie von dem Kläger angenommen – gemäß § 45 a Nds. SOG (Rechtsgrundlage für sog. „Rasterfahndung“), sondern gemäß § 31 Abs. 1 Nds. SOG; insofern sind die Bestimmungen des § 45 a Nds. SOG hier unbeachtlich.

Gemäß § 31 Abs. 1 Nds. SOG kann die Polizei über jede Person Daten erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Aufgrund der seinerzeit bestehenden Gefahrenprognose war es notwendig, dass von dem Kläger geführte Fahrzeuge zu ermitteln. Es lagen Erkenntnisse vor, nach denen der Kläger einen roten VW Golf nutzen sollte, welcher durch seinen Vater, Herrn Karl Heinz Mertins, bei der Volkswagen AG geleast worden sein soll.

Vor diesem Hintergrund waren die Datenerhebungen in dem erfolgten Umfang zulässig und aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen insgesamt rechtmäßig.

Im Übrigen wurden bei der VAG Leasing nicht die Daten des Klägers erhoben, sondern vielmehr die Daten seines Vaters. Insofern wäre der Kläger hier ohnehin nicht beschwert.

zu 6:

Bei dem gegen 19.25 Uhr im Nds. Justizministerium geführten ca. 45minütigen Gesprächs handelte es nicht um eine Beschuldigtenvernehmung des Klägers, sondern vielmehr um eine sog. Gefährderansprache. Sinn und Zweck des Gespräches war vornehmlich, den Sachverhalt zu klären und eine Einschätzung der Gefahrenlage vorzunehmen; insofern bedurfte es keiner Belehrung gemäß § 163 a Abs. 4 StPO. Tatsächlich wurde das Ermittlungsverfahren 1161 Js 110660/08 wegen Nötigung von der Staatsanwaltschaft Hannover mit Zustimmung des

Amtsgerichts Hannover nach § 153 Abs. 1 StPO ohne Beschuldigtenvernehmung eingestellt (vgl. S. 6 und S. 364 des Ermittlungsvorganges der StA Hannover).

Soweit der Kläger vorträgt, dass in dem Ermittlungsverfahren seine Rechte aus Art. 6 Abs. 3 EMRK verletzt worden seien, wird darauf hingewiesen, dass gegen ihn in dieser Sache zu keinem Zeitpunkt Anklage erhoben wurde und Art. 6 Abs. 3 EMRK somit nicht zum Tragen kommt.

Unabhängig von dem vorher Gesagten, wäre bei einem strafprozessualen Verfahrensverstoß nicht das Verwaltungsgericht anzurufen.

zu 7:

Der Kläger wurde am 30.12.2008 gemäß § 30 Abs. 4 fernmündlich darüber unterrichtet, dass am 12.12.2008 gemäß § 33 a Abs. 2 Nr. 3 Nds. SOG eine Standortkennung seines Mobiltelefons erfolgte. Da diesbezüglich keine Daten gespeichert wurden, war ein Hinweis auf das Auskunftsrecht nach § 16 NDSG nicht erforderlich.

Weiter ist der Betroffene gemäß § 30 Abs. 4 S. 2 Nds. SOG auf die Möglichkeit des nachträglichen Rechtsschutzes gegen die jeweilige richterliche Anordnung hinzuweisen. Da im vorliegenden Fall keine richterliche Anordnung erfolgte, bestand auch für diese Information keine Veranlassung.

Darüber hinaus besteht keinerlei rechtliche Verpflichtung, den Betroffenen in einem derartigen Fall darauf hinzuweisen, dass ihm eine Prüfung des Sachverhaltes auf dem verwaltungsrechtlichen Weg zustehen würde.

Es ist somit festzustellen, dass die Unterrichtung rechtlich einwandfrei erfolgte.

zu 8:

Wie unter Pkt. 1 bis 7 dargelegt wurde, waren sämtliche polizeiliche Maßnahmen rechtmäßig. Es bleibt somit kein Raum für Schadenersatzansprüche jedweder Art.

Im Auftrag



Bockhorn

dieser Behörde im Hinblick auf die Speicherung seiner Daten. Zwischenzeitlich bat er um direkte Weiterleitung an den Herrn PP.

5. Auch zur Speicherung seiner Daten hat Herr Mertins mit Schreiben vom 12.03.2009 einen Bescheid von mir erhalten (hat der Behördenleitung zur Mitzeichnung vorgelegen). In diesem Bescheid wurde ihm auch nochmals erläutert, dass lediglich eine Standortbestimmung über den Handyprovider für das von ihm benutzte Handy erfolgt ist und weitere Maßnahmen aufgrund der zwischenzeitlich geführten Ermittlungen nicht erforderlich erschienen und deshalb nicht durchgeführt wurden (Einsatz des IMSI-Catchers).
6. Am 26.02.2009 teilte Herr Volkmann (Sachbearbeiter beim LfDN) auf Nachfrage mit, dass vor dem Hintergrund des zugrunde liegenden Strafverfahrens lediglich die Staatsanwaltschaft Hannover auskunftsberechtigte Behörde sei. Dies sei dem Beschwerdeführer auch mitgeteilt worden. Herr Mertins habe in der Vergangenheit wissen wollen, auf welchem Wege die Polizei ihn zu der entsprechenden Handynummer ermittelt habe. Da seine Daten aus strafprozessualen Gründen erhoben worden seien, gebe es rechtlich keinerlei Veranlassung, diese Daten derzeit zu löschen. Herr Volkmann habe Herrn Mertins hierzu ein durchaus allgemein gehaltenes Antwortschreiben übersandt. Darüber hinaus wies Herr Volkmann daraufhin, dass Herr Mertins den Schriftverkehr mit den Behörden in allgemein zugänglichen Internetportalen (<http://pressemitteilung.ws/user/19529/track>) veröffentliche.
7. Auf Nachfrage teilte Herr Nehm (LKA Nds., Polizeilicher Staatsschutz) hier mit, dass nach Angaben der Polizeidirektion Hannover in vorliegendem Fall nach einer durchgeführten Gefährderansprache keinerlei Gefährdungsaspekte gesehen wurden. Somit habe das LKA NI in vorliegender Sache keine Gefährdungsanalyse gefertigt.
8. Frau Mielke (Staatsanwaltschaft Hannover, 1161 JS – Geschäftsstelle) teilte heute mit, dass Herr Mertins auch die Staatsanwaltschaft Hannover mehrfach via E-mail kontaktiert habe. Frau Staatsanwältin Markworth (84 – 3109), die am kommenden Mittwoch wieder im Hause sein werde, habe aber bereits ein Schreiben an Herrn Mertins versandt. Inhaltlich fasste Frau Mielke das Schreiben wie folgt zusammen: Die Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass Herrn Mertins besagte Mobilfunknummer zugeordnet worden sei, da er selbst von dieser Nummer am 12.12.2008 angerufen habe. Für die Speicherung oder Löschung von Daten sei die Polizei zuständig. Die Staatsanwaltschaft Hannover werde diesbezüglich keine Veranlassung vornehmen.
Herr Stoll, Assessor bei der StA Hannover (Urlaubsvertreter für Frau Markworth) teilte hier mit, dass er das an Herrn Mertins übersandte Schreiben an hiesige Behörde im Nebenabdruck z.d.A. übersende. Sollte Herr Mertins im weiteren Verlauf Anzeigen erstatten, sollen diese unbearbeitet an die Staatsanwaltschaft Hannover zu dem AZ 1161 Js 110660/08 übersandt werden.
9. Herr Landsiedel (KFI 4, 4.2 K) teilte auf Nachfrage mit, dass in der rechtlichen Würdigung durch die Staatsanwaltschaft Hannover das Verfahren gegen Herrn Mertins sehr zeitnah zu einem Verfahren wegen Nötigung deklariert worden sei, nachdem im Rahmen der Ermittlungen eine Tötungsabsicht des Herrn Mertins zu

N
0

jeder Zeit auszuschließen gewesen sei.

Herrn Mertins seien im Rahmen eines Zivilprozesses (Ehestreit nebst Unterhaltsforderungen etc.) 4 Mio. € Schaden entstanden. Zehn Prozent dieser Summe habe er von der Justiz aufgrund von Verfahrensfehlern als Schadenersatz eingefordert.

Das Verfahren wegen Nötigung sei nach wenigen Tagen ohne weitere Ermittlungen an die StA Hannover abgegeben worden.

Herr Landsiedel gehe von einer Einstellung des Verfahrens aus, habe hierzu aber noch keinen Rücklauf der Staatsanwaltschaft.

10. Da Herr Mertins weder mit seiner Eingabe beim LfDN noch bei der hies. Behörde (nach seiner von mir unterstellten Meinung) Erfolg gehabt hat, wendet er sich nun per E-mail an verschiedene Stellen im Innenministerium bzw. an den Landtagsausschuss zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen. Durch das MI wurden die Vorgänge am 03.06.2009 und am 24.06.2009 nach hier zur weiteren Bearbeitung in eigener Zuständigkeit übersandt.
11. Im Ergebnis waren alle auf Herrn Mertins bezogenen Datenerhebungen erforderlich und verhältnismäßig, wenn teilweise auch unzureichend begründet. Auch gegen die Speicherung der Daten bestehen keine rechtlichen Bedenken.
12. Ich schlage vor, Herrn Mertins, ein letztes Mal mit dem beiliegenden Schreiben (Entwurf) zu bescheiden. Zukünftig sollte die Behörde dann gegenüber Herrn Mertins die Angelegenheit als erledigt betrachten und ihn auffordern von weiteren Eingaben abzusehen.



(Kriminalhauptkommissar)
behördlicher Datenschutzbeauftragter

<p>04 Anordnung</p> <p>durch (Name / Funktion): Datum:</p> <p>Richterliche Bestätigung</p> <p>durch (Name / Funktion): Datum: Aktenzeichen:</p>	<p>Goßmann, KD, LZKD (V)</p> <p>12.12.2008</p> <p>nicht erforderlich</p>
<p>05 Maßnahme</p> <p>Beginn: ggf. Verlängerung: Ende:</p>	<p>12.12.2008, 12.54 Uhr</p> <p>12.12.2008, 14.40 Uhr</p>
<p>05.1 Maßnahme</p> <p>(nur für § 35 Nds. SOG)</p>	<p>Angaben zum Ort</p>
<p>06 Durchführende Dienststelle</p>	<p>PD Hannover, ZKD, KFI 4</p>
<p>07 Zweckerreichung</p> <p>Feststellung / Erläuterung, ob der mit der Maßnahme angestrebte Zweck erreicht werden konnte</p>	<p>Die Maßnahme wurde vor konkreter Standortbestimmung abgebrochen.</p>
<p>08 Unterrichtung der / des Betroffenen</p> <p>Datum: Unterlassungsgründe (§ 30 Nds. SOG):</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>09 Ansprechpartner (von 06)</p>	<p>KOR Fischer</p>

Anlagen:

Goßmann, KD

03 Art der Maßnahme unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage	Standortkennung der aktiv geschalteten Mobilfunkeneinrichtung zur Fahndung nach einer gefährdenden Person gem. § 33 a (1) Nr. 1, (2) Nr. 3, (6) i. V. m. § 33 c Nds. SOG sowie Geräte- und Standortermittlung gem. § 33 b (1), (2) Nds. SOG
04 <u>Anordnung Standortkennung</u> Mobilfunkeneinrichtung durch (Name / Funktion): Datum: <u>Anordnung Einsatz IMSI-Catcher</u> durch (Name / Funktion): Datum: <u>Richterliche Bestätigung</u> durch (Name): Datum / Aktenzeichen:	KD , Leiter ZKD/V 12.12.2008, 12.54 Uhr KD (, Leiter ZKD/V 12.12.2008, 12.54 Uhr entfällt
05 Maßnahme Beginn: Ende:	12.12.2008, 12.54 Uhr (Fax an Provider) 12.12.2008, 14.10 Uhr (Ergebnismitteilung)
05.1 Maßnahme Angaben zum Ort (nur für § 35 Nds. SOG)	
06 Durchführende Dienststelle	ZKD Hannover - KFI 4 -
07 Zweckerreichung Feststellung / Erläuterung, ob der mit der Maßnahme angestrebte Zweck erreicht werden konnte	Durch Auswertung der übermittelten Standortdaten konnte festgestellt werden, dass sich das o.a. Mobiltelefon der gefährdenden Person im Bereich Hannover-Messe bis Alfeld/Leine befinden könnte. Weitergehende Standortbestimmungen (auch Einsatz IMSI-Catcher) wurden nicht veranlasst. Gegen Olaf MERTENS wurde ein Strafverfahren eingeleitet.
08 Unterrichtung der / des Betroffenen Datum: Unterlassungsgründe (§ 30 Nds. SOG):	30.12.2008
09 Ansprechpartner (von 06)	KOR , ZKD, LKFI 4, TKSoNe: 07-27-

Anlagen:

- Richterliche Anordnung (Seite)
- Polizeiliche Anordnung (1 Seite)
- Richterliche Bestätigung (Seite)
- Sonstige (Seiten)

2

04	Anordnung	durch (Name / Funktion): Datum:	Goßmann, KD/ LZKD (Vertreter) 12.12.2008
	Richterliche Bestätigung	durch (Name / Funktion): Datum: Aktenzeichen:	Nicht erforderlich.
05	Maßnahme	Beginn: ggf. Verlängerung: Ende:	12.12.2008, 12.54 Uhr 12.12.2008, 14.10 Uhr
05.1	Maßnahme	Angaben zum Ort (nur für § 35 Nds. SOG)	
06	Durchführende Dienststelle		PD Hannover, ZKD, KFI 4
07	Zweckerreichung	Feststellung / Erläuterung, ob der mit der Maßnahme angestrebte Zweck erreicht werden konnte	Wie bereits unter Ziff. 02 erläutert, wurden standortbestimmende Maßnahmen auf Grund einer Reduzierung der Gefährdungslage abgebrochen.
08	Unterrichtung der / des Betroffenen	Datum: Unterlassungsgründe (§ 30 Nds. SOG):	30.12.2008
09	Ansprechpartner (von 06)		KOR Fischer, Tel.: 0511/109-5401

Rochell, Ltd. KD

Darüber hinaus hatte sich der Petent bereits am 11. Dezember 2008 gegen 15:00 Uhr bei dem Büroleiter des Niedersächsischen Justizministers gemeldet und erklärt, er habe einen Schaden in Höhe von 4 Millionen Euro erlitten und er wolle 10 %, also 400.000 Euro, sofort ausgezahlt bekommen. Am 12. Dezember 2008 wandte sich der Petent erneut an das Niedersächsische Justizministerium und bestand auf einer Auszahlung von 400.000 Euro sowie auf ein Gespräch mit dem Minister. Nachdem der Petent darauf hingewiesen worden war, dass sich der Minister im Landtag aufhalte, äußerte er schließlich, er werde sich noch einmal melden, möglicherweise in den Landtag fahren, sich dort anketten und die Presse einschalten. Diese Informationen führten zu einem Polizeieinsatz, da der Sachverhalt durch eine Mitarbeiterin einer im Landtag tätigen Sicherheitsfirma an die mit den Innenschutzmaßnahmen betrauten Kräfte der Polizei weitergegeben wurde.

Vor diesem Hintergrund erfolgte am 12. Dezember 2008 die Anordnung der Standortkennung einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung gemäß § 33 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 u.H.a. Abs. 6 Nds. SOG durch einen dazu berechtigten Polizeibeamten. Die Maßnahme führte jedoch nicht zum Auffinden des Petenten.

Der Petent wurde am 30. Dezember 2008 gemäß § 30 Abs. 4 Nds. SOG über die getroffene Maßnahme der Standorterkennung einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung gemäß § 33 a Nds. SOG telefonisch unterrichtet.

Aufgrund einer Kontaktaufnahme des Petenten mit der Polizeidirektion Hannover (PD Hannover) wurden ihm mit Schreiben vom 12. März 2009 durch den Datenschutzbeauftragten der PD Hannover die von ihm gemäß § 16 NDSG erbetenen Auskünfte ausführlich mitgeteilt. Am 08.07.2009 übersandte die PD Hannover ein erneutes Schreiben an den Petenten, in dem (nochmals) die Gründe für die Notwendigkeit der durchgeführten Standorterkennung dargelegt wurden. Der Petent hatte seit der Unterrichtung vom 30.12.2008 und spätestens mit der Auskunftserteilung gemäß § 16 NDSG vom 12.03.2009 Gelegenheit die durchgeführte Maßnahme hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen.

Eine Meldung gemäß § 37 a Nds. SOG wurde durch die PD Hannover am 02. März 2009 (und nicht wie im zuvor angeführten Schreiben an den Petenten ursprünglich dargelegt am 30. Dezember 2008) an das MI übermittelt.

Darüber hinaus gingen im MI mehrere Schreiben (04. Mai 2009, 08. Mai 2009, 26. Mai 2009 und 02. Juni 2009) des Petenten ein. Mit einem Antwortschreiben des MI vom 03. Juni 2009 wurde ihm mitgeteilt, dass die vorgenannten Schriftstücke zum Zwecke der weiteren (abschließenden) Bearbeitung an die verantwortliche Behörde (PD Hannover) abgegeben worden sind, da eine unmittelbare Befassung auf Ebene des Ministeriums nicht angezeigt war.

Weiterhin wurde gegen den Petenten ein Ermittlungsverfahren wegen versuchter Nötigung eingeleitet (1161 Js 110660/08 Staatsanwaltschaft Hannover). Das Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft Hannover mit Zustimmung des Amtsgerichts Hannover mit Verfügung vom 9. Februar 2009 gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt und den Petenten von der Einstellung benachrichtigt. Diesem wurde in Beantwortung seiner Anfrage zugleich mitgeteilt, dass ihm die Telefonnummer 0174/8663502 zugeordnet worden sei, da er selbst am 11. Dezember 2008 von diesem Anschluss im Niedersächsischen Justizministerium angerufen habe.

Der Petent wandte sich gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 153 Abs. 1 StPO mit dem Ziel, eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO zu erreichen. Seine Gegenvorstellung wurde von der Staatsanwaltschaft Hannover unter dem 29. April 2009 zurückgewiesen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wies der Generalstaatsanwalt in Celle mit Bescheid vom 5. Juni 2009 als unbegründet zurück.

Aufgrund einer weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wurden die Vorgänge auch vom Niedersächsischen Justizministerium überprüft; ein Grund zu Beanstandungen hat sich nicht ergeben.

Für Rückfragen steht in meinem Haus Herr Direktor der Polizei Brockmann unter Tel.-Nr. 120-6171 oder Herr Polizeihauptkommissar Neubert unter Tel.-Nr. 120-6176 zur Verfügung.

In Vertretung

Lührig